

**Hygienekonzept der Stadt Ebersbach-Neugersdorf
für Sportstätten**

2. Aktualisierung

Inhaltsverzeichnis

1	Aufstellung und Grundlagen des Hygienekonzeptes.....	3
2	Verantwortliche Ansprechpartner	3
3	Hygieneregeln in Bezug auf die Nutzer.....	3
3.1	Eingangsbereiche zu Sportstätten.....	3
3.2	Besondere Schutzmaßnahmen.....	3
3.3	Begrenzung der Nutzerzahl in Turnhallen	4
3.4	Nutzung der Umkleiden sowie der Sanitär- und Duschbereiche	4
3.5	Lenkung von Nutzerströmen.....	4
3.6	Spiel- und Sportgeräte	4
3.7	Sitzgelegenheiten (Bänke).....	5
3.8	Verhaltensregeln für Nutzer	5
3.9	Informationen für die Nutzer von Sportstätten.....	5
4	Hygieneregeln in Bezug auf das Personal	6
4.1	Vermeidung von Ansteckungen	6
4.2	Sportstätten mit verminderten Personalkapazitäten	6
5	Reinigungs- und Desinfektionspläne für Sportstätten	7

1 Aufstellung und Grundlagen des Hygienekonzeptes

Zum Schutz der Nutzer, Besucher, des eingesetzten Personals der Stadtverwaltung und der gebundenen Dienstleister vor einer weiteren Ausbreitung des COVID-19 Virus werden die nachfolgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln für die Sportstätten der Stadt Ebersbach-Neugersdorf festgelegt. Die Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln wurden auf der Grundlage der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 24.08.2021 (SächsCoronaSchVO) unter Berücksichtigung der Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus vom 25.08.2021 aufgestellt. Das aufgestellte Hygienekonzept stellt eine Fortschreibung des Hygienekonzeptes vom 03.06.2020 dar und ist für alle Nutzer, Besucher, das eingesetzte Personal und Dienstleister bindend.

2 Verantwortliche Ansprechpartner

Als Ansprechpartner für Behörden zum Infektionsschutz- und Hygieneschutz für Sportstätten wird eingesetzt:

Arne Uecker
Amtsleiter Finanzen

Für die Umsetzung der Hygienevorschriften im laufenden Betrieb der Sportstätten sind verantwortlich:

Andreas Köhler und zuständiger Hausmeister gemäß
SGL Liegenschaften Dienstplan

3 Hygieneregeln in Bezug auf die Nutzer

3.1 Eingangsbereiche zu Sportstätten

Alle Sportstätten verfügen über keine mechanische oder elektronische Einrichtung für die Kontrolle der Zu- und Abgänge an Nutzern. Die Erfassung der Gesamtnutzerzahlen erfolgt durch eine manuelle Erfassung der jeweiligen Nutzer. Die Einhaltung der weiteren organisatorischen Maßnahmen innerhalb der Sportstätten wird durch den jeweiligen verantwortlichen Nutzer (z.B. Übungsleiter) im Rahmen seiner entsprechenden Aufsicht sichergestellt. Im Eingangsbereich werden keine Ruhe- und Wartezeiten ermöglicht, Stühle und Bänke werden entfernt.

Die Nutzer werden bereits im Eingangsbereich durch entsprechende Informationstafeln und Aushänge über die Regel der Sportstättennutzung informiert. Auf den Informationstafeln wird insbesondere darauf hingewiesen, dass Personen vom Besuch der Sportstätte ausgeschlossen sind, die Symptome einer Erkrankung an COVID-19 (z.B. Fieber, Halsschmerzen, Husten) haben. Weiterhin werden die Nutzer im Eingangsbereich in ihrer Mitwirkung durch das Aufstellen eines Desinfektionsmittelständers motiviert.

3.2 Besondere Schutzmaßnahmen

Ab einer Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Görlitz über 10 sind alle Nutzer und Besucher verpflichtet, in öffentlich zugänglichen Bereichen der Sportstätten außerhalb der Trainings- und Wettkampfeinheiten, eine Mund-Nasen-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske oder FFP 2 –Maske) zu tragen.

Ab einer Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Görlitz über 35 (ab dem 7. Tag) bzw. der Geltung der Vorwarnstufe nach § 8 SächsCoronaSchVO besteht für alle Nutzer und Besucher der Sportstätten die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises und zur Kontakterfassung. Für die Kontaktnachverfolgung sind die erforderlichen Daten (Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Anschrift sowie Zeitraum und Ort des Besuches) vorrangig in digitaler oder analoger Form zu erfassen und

vier Wochen nach Ende des Besuches aufzubewahren. Die Kontrollen über die Vorlage der jeweiligen Nachweise und die Kontakterfassung obliegt dem Nutzer bzw. Veranstalter.

3.3 Begrenzung der Nutzerzahl in Turnhallen

Die Anzahl der Nutzer, die in Turnhallen gleichzeitig anwesend sein dürfen, wird gemäß der Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus vom 25.08.2021 begrenzt.

Die Gesamtanzahl von Nutzern ist unabhängig von der auszuübenden Sportart. Durch diese Maßnahme wird gewährleistet, dass die Abstandsregelung von mindestens 1,5 m zwischen den Nutzern eingehalten werden kann. Für die Begrenzung der Gesamtanzahl der gleichzeitig anwesenden Nutzern je Turnhalle wird ein Wert von 10 m² je Nutzer der Turnhallenfläche festgelegt.

Ein speziell auf die Sportart abgestimmtes Hygienekonzept ist durch den Nutzer zu erstellen, umzusetzen und bei einer Kontrolle der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Vorgaben der jeweiligen Fachverbände sind dabei zu berücksichtigen.

3.4 Nutzung der Umkleiden sowie der Sanitär- und Duschbereiche

Alle Nutzer der Sportstätten können die vorhandenen Sammelumkleiden nutzen. Um die Abstandsregelungen einhalten zu können, steht nur eine begrenzte Anzahl von Umkleidemöglichkeiten je Sammelumkleide zur Verfügung. Die Obergrenze je Sammelumkleide wird an der Tür ausgewiesen.

Im Sanitärbereich sind, wie in allen engen Räumen und bei Engstellen im Außenbereich, die gebotenen Abstandsregeln einzuhalten. Eine regelmäßige Lüftung des Sanitärbereiches ist durch die bauliche Ausführung möglich. Der Hausmeister wird angewiesen, den Sanitärbereich regelmäßig zu lüften. Die WC-Bereiche für Herren und Damen dürfen auf Grund der baulichen Einschränkungen nur von einer maximalen Personenzahl betreten werden. Die Nutzer werden durch entsprechende Aushänge und Markierungen auf den Fußböden informiert und gelenkt. Die Reinigung und Desinfektion der Toiletten, Waschbecken und auch Türgriffe erfolgt gemäß eines festgelegten Reinigungsplanes. Im Sanitärbereich wird den Nutzern die Möglichkeit zur regelmäßigen und ausreichenden Händehygiene mit Wasser und Flüssigseife gegeben. Den Nutzern werden Einmalhandtücher zur Verfügung gestellt.

Die Nutzung der Duschräume ist erlaubt, es gelten auch hier die allgemeinen Verhaltensregeln für Nutzer gemäß 3.8 des Hygienekonzeptes.

3.5 Lenkung von Nutzerströmen

Die Nutzer werden in den Sportstätten durch entsprechende Informationstafeln / Aushänge und Markierungen auf den Fußböden informiert und gelenkt. Der kritische Punkt in der Lenkung des Nutzerverhaltens sind die bisherigen Haupteingänge, da sie gleichzeitig als Eingangs- und Ausgangsbereich genutzt wurden. Da eine bauliche Veränderung nicht möglich ist, werden die Nutzer auf ein entsprechendes Verhalten an dieser Engstelle hingewiesen. Ein Verlassen der Sportstätte hat grundsätzlich Vorrang vor einem Betreten. Die Regeln zum Begegnungsverkehr werden durch eine entsprechende Hinweisführung unterstützt.

3.6 Spiel- und Sportgeräte

Eine Verleihung von Spiel- und Sportgeräten erfolgt nicht. Die Sportstätten können nur mit eigener Ausrüstung genutzt werden. In den Turnhallen werden die Großgeräte und Sportausrüstung (Turnmatten) bereitgestellt. Die Durchführung der Oberflächenreinigung an Großgeräten und Sportausrüstungen (Turnmatten) ist Aufgabe des jeweiligen Nutzers nach einer Inanspruchnahme.

3.7 Sitzgelegenheiten (Bänke)

Die normalen Sitzgelegenheiten (Bänke mit wischbaren Oberflächen) bleiben in der Turnhalle bestehen. Die Abstände zwischen den einzelnen Sitzgelegenheiten wird jedoch auf mindestens 1,50 m festgelegt. Die Oberflächen der Sitzgelegenheiten werden in den Reinigungsplan mit aufgenommen.

3.8 Verhaltensregeln für Nutzer

Die Stadt informiert die Nutzer im Eingangsbereich und an anderen geeigneten Stellen über den Umgang mit dem Virus in der Turnhalle. Es gelten die allgemeinen Vorsichtsmaßnahmen, die auch in allen anderen öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen angezeigt sind. Die Nutzer müssen durch ihr Verhalten das Ansteckungsrisiko aktiv mindern. Die wichtigsten Maßnahmen zur individuellen Prävention einer Infektion mit Corona-Viren bestehen in einer Husten- und Nies-Etikette sowie einer gründlichen Handhygiene, also Husten und Niesen möglichst immer in die Armbeuge, Hände häufig und gründlich waschen.

Die nachfolgenden Verhaltensregeln werden durch Hinweisschilder / Informationstafeln / Piktogramme (siehe Anlagen 1 - 4) gegenüber den Nutzern der Sportstätte kommuniziert:

- Die Sportstätte dürfen nur Personen ohne typische COVID-19-Symptome betreten.
- Die Nutzer halten auf den Außenbereichen und in allen Räumen der Sportstätte die gebotenen Abstandsregeln zu anderen Nutzern.
- In engen Räumen und bei Engstellen im Außenbereich warten Sie bitte bis anwesende Personen sich entfernt haben.
- Turnhallen, Umkleiden, WC- und Duschbereiche dürfen nur von einer maximalen Personenanzahl gleichzeitig betreten werden, halten Sie auch hier die gebotene Abstandregel bei.
- Vermeiden Sie in Gebäuden enge Begegnungen und nutzen sie die gesamten Fläche zum Ausweichen.

Die Verhaltensregeln werden gegenüber den Nutzern der Sportstätten durch Hinweisschilder / Informationstafeln / Piktogramme (siehe Anlagen 1 - 4) kommuniziert.

3.9 Informationen für die Nutzer von Sportstätten

In den Sportstätten werden nachfolgende Nutzungsregeln veröffentlicht:

“Coronavirus- Nutzungsregeln für Sportstätten”

- Die entsprechenden Auflagen aus der jeweils aktuellen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung und aus der Allgemeinverfügung über die Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus werden von allen Nutzern mit Betreten der Sportstätte anerkannt.
- Ab einer Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Görlitz über 10 sind alle Nutzer und Besucher verpflichtet in öffentlich zugänglichen Bereichen der Sportstätten außerhalb der Trainings- und Wettkampfeinheiten eine Mund-Nasen-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske oder FFP 2 –Maske) zu tragen.
- Ab einer Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Görlitz über 35 (ab dem 7. Tag) besteht für alle Nutzer und Besucher der Sportstätten die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises und zur Kontakterfassung. Die Kontrollen über die Vorlage der jeweiligen Nachweise und die Kontakterfassung obliegt dem Nutzer bzw. Veranstalter.

- Die wichtigsten Maßnahmen zur individuellen Prävention vor einer Infektion mit Corona-Viren bestehen in einer Husten- und Nies-Etikette sowie einer gründlichen Handhygiene. Husten und Niesen Sie bitte möglichst immer in die Armbeuge und waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich mit Seife.
- Halten Sie auf den Außenbereichen und in allen Räumen der Sportstätte die gebotenen Abstandsregeln (Mindestabstand 1,50 m) zu anderen Nutzern ein. Vermeiden Sie im Gebäude enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamten Fläche zum Ausweichen.
- In engen Räumen und bei Engstellen im Außenbereich warten Sie bitte bis anwesende Personen sich entfernt haben.
- Turnhallen, Umkleiden, WC- und Duschbereiche dürfen nur von einer maximalen Personenanzahl gleichzeitig betreten werden, halten Sie auch hier die gebotene Abstandregel bei.
- Die Unterhaltsreinigungen werden regelmäßig durchgeführt. Aus Vorsorgegründen werden Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen (insbesondere eine Wischdesinfektion) von Handgriffen, Türklinken und anderen Bereichen vorgenommen.
- Während der Nutzung hat der jeweiligen Nutzer für eine gesteigerte Frischluftzufuhr (z.B. Querlüften) zu sorgen. Bei nicht ausreichender Frischluftzufuhr ist zwischen den Nutzungen eine Lüftungspause einzulegen.

4 Hygieneregeln in Bezug auf das Personal

Für das Personal gelten nach der Wiederinbetriebnahme der Sportstätten auch geänderte Voraussetzungen im laufenden Betrieb, dies betrifft insbesondere die Möglichkeit der Ansteckung durch Nutzer und damit der Ausfall des Personals durch eine eigene Erkrankung.

4.1 Vermeidung von Ansteckungen

Das eingesetzte Personal trägt grundsätzlich eine Mitverantwortung, eine eigene Ansteckung oder die Ansteckung von Nutzer zu vermeiden. Ein wichtiger Faktor zur Vermeidung von Ansteckungen ist das Verhalten bei einem Krankheitsverdacht bei sich selbst. Bei einem Krankheitsverdacht während der Arbeitszeit ist unverzüglich der weitere Kontakt zu anderen Mitarbeitern und Nutzern zu vermeiden. Auch beim Auftreten eines Ansteckungsfalles zu Hause darf der Arbeitsplatz nicht aufgesucht werden. Über einen Krankheitsverdacht, auch bei einem Angehörigen, muss der Mitarbeiter zwingend den Arbeitgeber oder den zuvor genannten Ansprechpartner der Stadt Ebersbach-Neugersdorf für Behörden zum Infektions- und Hygieneschutz informieren. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, wird von einer Arbeitsunfähigkeit des Mitarbeiters ausgegangen. Das Personal ist regelmäßig über die Maßnahmen des Hygienekonzeptes und speziell über das Verhalten in einem Ansteckungsfall zu belehren.

4.2 Sportstätten mit verminderten Personalkapazitäten

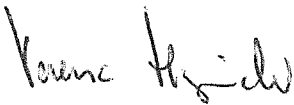
Im laufenden Betrieb kann es durch eine Ansteckungswelle bzw. eine Quarantäneentscheidung des Gesundheitsamtes zu einem Ausfall beim Personal, insbesondere bei Hausmeistern und Reinigungskräften, kommen. Tritt dieser Fall ein, so kann ein laufender Betrieb der Turnhalle nicht in jedem Fall aufrechterhalten werden. Wegen fehlender Alternativen in der Personalausstattung der Stadtverwaltung wird der laufende Betrieb dann durch Einschränkung der Belegungszeiten sichergestellt. Als Alternative kann es aber im Einzelfall auch zu einer zeitweisen Schließung kommen, da in der Stadt Ebersbach-Neugersdorf mehrere Sportstätten vorgehalten werden.

5 Reinigungs- und Desinfektionspläne für Sportstätten

Die Reinigungs- und Desinfektionspläne werden in den Sportstätten ausgehängt. Mit den Plänen wird eine verbindliche Festlegung zur Art und Weise der Reinigung, des Zeitpunktes und Umfangs der Reinigung, des Reinigungszyklus, des Einsatzes des Reinigungsmittels und der Reinigungskraft / Dienstleister getroffen (Anlage 5). Durch die verantwortlichen Hausmeister / Dienstleister wird ein Reinigungsprotokoll über die durchgeführten Reinigungsarbeiten geführt.

Zur Vermeidung von Kontaktinfektionen werden in dem Eingangsbereich von Turnhallen Desinfektionsmittelpender aufgestellt und auf seine Benutzung hingewiesen. Die Hausmeister und Reinigungskräfte werden zur Anwendung der Desinfektionsmittel geschult. Sie sichern im Rahmen ihres jeweiligen Dienstplanes die Einsatzfähigkeit der Desinfektionsmittelständer ab. In der Turnhalle werden nur Desinfektionsmittel eingesetzt, die mindestens mit der Produktbezeichnung „begrenzt viruzid“ ausgewiesen sind. Eine entsprechende Produktbestätigung ist Bedingung für den Einsatz des Desinfektionsmittels.

Ebersbach-Neugersdorf, 10.09.2021



Verena Hergenröder
Bürgermeisterin

Anlagen